

**Anlage zur Vorlage 0253/2021 Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) - Beschluss betreffend die Änderung der Regelung der Aufgaben in der Hauptsatzung des ZOV**

<b>Landkreis Gießen</b>	
Der Kreisausschuss	Gießen, 23.11.2021
<b>Stabsstelle Controlling</b>	Name:
	Telefon: 0641-9390 1868
	Fax: 0641-9390 1658
	E-Mail: heuser-neissner@lkgi.de
	Gebäude: D
Raum: 005	

**Vorlage 0253/2021 Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) - Beschluss betreffend die Änderung der Regelung der Aufgaben in der Hauptsatzung des ZOV**

Da im Ältestenrat am 17.11.2021 nach Hintergründen für die Satzungsänderung gefragt wurde, erhalten Sie als weitere Information die angefügte Vorlage für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZOV am 22.09.2021.

**Zu TOP 18 - Beschluss betreffend die Änderung der Regelung der Aufgaben in der Hauptsatzung des ZOV**

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung soll in § 2 wie folgt neu gefasst werden. Diese Fassung dient als Diskussions- und Beratungsgrundlage in den Gremien (Verbandsversammlung, Kreistage) und zur Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt).

§ 2  
Aufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Die Bevölkerung des Verbandsgebietes und benachbarter Gebiete zur Daseinsvorsorge aus den Bereichen der Energiewirtschaft, Wasserwirtschaft, Entsorgung, städtebauliche Entwicklung, Umweltschutz, Informationstechnik, Telekommunikation und Mobilität inklusive öffentlichem Personennahverkehr zu versorgen.

Er ist berechtigt in diesen Bereichen Aufgaben zu übernehmen.

Er kann Aufträge, Maßnahmen sowie technische und kaufmännische Betriebs- und Geschäftsführungen in den genannten Bereichen für und gemeinsam mit Verbandsmitgliedern, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und kommunalen Unternehmen ausführen.

Er kann aufgrund von Vereinbarungen fremde kommunale und örtliche Verteilnetze, Objekte und Projekte in den genannten Bereichen bauen, betreiben, warten, unterhalten sowie übernehmen und veräußern.

Er kann Mitglied bei anderen Zweckverbänden in den genannten Bereichen werden und sich in diesen Bereichen an anderen Unternehmen beteiligen sowie in diesen Bereichen Lieferungs- und Bezugsverträge mit solchen und Dritten abschließen.

Hierzu bedient er sich der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, ihrer operativen Tochtergesellschaften und insbesondere der Oberhessische Versorgungsbetriebe Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG muss sich zu 99 v. H. im Besitz der Oberhessische Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung und deren Grundkapital vollständig im Besitz des Zweckverbandes befinden.

2. Gemeinnützige Bestrebungen für den oberhessischen Raum zu fördern, soweit die unter Ziffer 1 genannten Aufgaben dadurch nicht gefährdet werden.

Erläuterungen:

Die Geschäftsführung des ZOV hält eine grundlegende Modernisierung und Erweiterung der Verbandsaufgaben für sinnvoll und erforderlich, um die Handlungsfähigkeit des ZOV vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den bestehenden Aufgabenbereichen und sich sehr dynamisch entwickelnden neuen und bestehenden kommunalen Aufgabenbereichen der Daseinsvorsorge zu erhalten und zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Aufgabenwahrnehmung soll eine zeitgemäße und flexible Wahrnehmung regionaler und

kommunaler Leistungen für die Daseinsvorsorge ermöglichen. Zudem soll die Realisierung kommunaler Wertschöpfung im öffentlichen Interesse u.a. der Mitfinanzierung des ÖPNV-Angebots dienen.

Die vorgeschlagene Neufassung der Hauptsatzung bedingt eine teilweise Erbringung weiterer Aufgaben durch den ZOV. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen diese Aufgaben nicht unter Aufgabe eigener Zuständigkeiten übertragen müssen. Dem ZOV kann und soll vielmehr die Möglichkeit eröffnet werden, in sich entwickelnden Bereichen ergänzend und unterstützend zu den Kommunen tätig zu werden, sei es in originärer Verantwortung oder auf Dienstleistungsbasis.

Mit dem Antrag soll der Prozess der Willensbildung und Abstimmung in den Gremien und Ausschüssen des ZOV und der Kommunen angestoßen werden. Die Geschäftsführung wird diesen Beratungsprozess konstruktiv begleiten. Dabei sollen die Vorstellungen der Kommunen über die künftige Ausrichtung des ZOV in die Modernisierung des Aufgabenportfolios bestmöglich einfließen und in Einklang mit den vorhandenen und sich abzeichnenden Anforderungen gebracht werden. Im Zuge des Willensbildungsprozesses werden die Aufgaben dann ebenso wie die erforderlichen Beschlussdokumente gemeinsam fortentwickelt, um auf einer einvernehmlichen Basis die angestrebte Änderung der Hauptsatzung gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 KGG der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Joachim Arnold	Oswin Veith
Geschäftsführer	Geschäftsführer
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe	